

Mieterverein zu Hamburg

im Deutschen Mieterbund (DMB)

Merkblatt

06

2010/01-1

Was Sie über die Mietsicherheit (Kautio) wissen müssen

Die §§ 551 und 566a BGB regeln die Mietkautio für Wohnungsmietverhältnisse. Vertragliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Mieters vom Gesetz abweichen, sind unwirksam.

Wie hoch darf die Kautio sein?

Höchstens drei Monatsmieten, wobei die Betriebs- und Heizkosten nicht mitzählen.

Wie und wann wird die Kautio gezahlt?

Üblicherweise als Barkautio, also in Geld. Es kann aber auch eine Bürgschaft oder ein Pfand vereinbart werden. Eine Geldzahlung kann in drei gleichen monatlichen Raten erfolgen, die erste Rate ist bei Mietbeginn fällig.

Und wo bleibt das Geld?

Der Vermieter darf damit nicht arbeiten, sondern er muss es von seinem Vermögen getrennt bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank anlegen.

Dann muss es doch Zinsen bringen?

Aber sicher! Die Anlage muss zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz erfolgen.

Bekomme ich die Zinsen jährlich ausgezahlt?

Nein, sie werden zum Kautionsguthaben dazugeschrieben (das auf diesem Wege sogar mehr als drei Monatsmieten betragen kann). Es ist natürlich Ihr Geld, Sie können aber erst nach Mietende darüber verfügen.

Wie ist es mit Zinsen für "Altkautionen" (vor 1983 gezahlt)?

Erst seit 1983 gibt es eine gesetzliche Regelung der Mietkautio. Für vorher geschlossene Mietverträge gilt folgendes: Wenn der Mietvertrag über die Verzinsung nichts sagt, muss der Vermieter Zinsen zahlen. Ein Ausschluss der Verzinsung wäre nur durch eine individuelle, zwischen den Vertragsparteien ausgehandelte Vereinbarung zulässig.

Hat der Mieter hingegen, was die Regel ist, nur einen vorgefertigten Vertragsvordruck unterschrieben, so ist eine darin enthaltene Klausel, die die Verzinsung ausschließt, unwirksam. Das heißt, es müssen Zinsen gezahlt werden (LG Hamburg, 316 S 95/96, Urteil vom 9.7.1996).

In vielen älteren Hamburger Mietverträgen steht, dass Zinsen nicht gezahlt werden, da die Verzinsung bereits beim Mietpreis berücksichtigt ist. Eine derartige formularmäßige Vereinbarung ist ebenfalls unwirksam, Zinsen müssen also auch hier gezahlt werden. (AG Hamburg-Barmbek, 820 C 76/05, Urteil vom 26.8.2005)

Müssen Zinsen auch gezahlt werden, wenn der Vermieter die Kautio gar nicht zinsbringend angelegt hat?

Dann muss der Vermieter Schadensersatz in der Höhe leisten, wie die Zinsen angefallen wären.

Kann der Vermieter jederzeit an das Geld heran?

Theoretisch ja. Die Anlage als gesondertes Sparguthaben soll das Geld nicht vor einem (möglicherweise unberechtigten oder gar strafbaren) Zugriff des Vermieters schützen, sondern davor, dass Gläubiger des Vermieters es "einkassieren". Viele Sparkassen und Banken sind immerhin schon dazu übergegangen, den Mieter zu informieren und eine mehrwöchige Wartefrist einzuhalten, bevor sie Zahlungen aus der Kautio an den Vermieter leisten.

Wenn ich Zweifel habe, ob der Vermieter die ihm bar gezahlte Kautio ordnungsgemäß angelegt hat: was ist zu tun?

Sie haben Anspruch auf den Nachweis, wo Ihr Geld sich befindet (BGH, Urteil vom 20. Dezember 2007 - IX ZR 132/06). Fordern Sie den Vermieter auf, den Nachweis zu führen, bei welcher Bank unter welcher Kontonummer und -bezeichnung die Kautio angelegt ist. Aus der Konto- bezeichnung muss ersichtlich sein, dass es sich nicht um Geld des Vermieters handelt. Im Zweifel fragen Sie unbedingt den MIETERVEREIN!

Wie wird das Geld am zweckmäßigsten angelegt?

Am einfachsten ist es, wenn die Kautionssumme auf ein Sparbuch des Mieters eingezahlt und das Sparguthaben dem Vermieter verpfändet wird. Dann kann der Mieter nur mit Zustimmung des Vermieters Geld abheben. Formulare für die Verpfändung führen alle Kreditinstitute. Diese Anlageform hat für den Mieter den Vorteil, dass er bei der Bank die Freistellung von der Abgeltungsteuer beantragen kann.

>>>>



Beim Strohhause 20 - 20097 Hamburg
info@mieterverein-hamburg.de - www.mieterverein-hamburg.de

Fax: 8 79 79-110

☎ 8 79 79-0

Dies ist nicht möglich, wenn das Geld auf einem Konto des Vermieters liegt. Dann wird die Steuer einbehalten, der Vermieter muss Ihnen jährlich eine Bescheinigung erteilen, mit der Sie bei Ihrem Finanzamt eine Erstattung beantragen können.

Noch komplizierter ist es wenn die Kauttionen mehrerer Mieter auf einem **Sammelkonto** des Vermieters liegen. Dann erhält der Vermieter ebenfalls eine Steuerbescheinigung vom Geldinstitut. Diese lautet aber auf den Gesamtbetrag. Der Vermieter muss die Aufteilung des einbehaltenen Betrages auf die einzelnen Mieter selbst vornehmen. Er hat dem einzelnen Mieter dann den auf ihn entfallenden Anteil mitzuteilen. Anhand dieser Mitteilung und einer Kopie der Steuerbescheinigung, die das Geldinstitut dem Vermieter über den Gesamtbetrag ausgestellt hat, kann der Mieter dann den auf ihn entfallenden Steuereinbehalt im Rahmen seiner Steuererklärung geltend machen.

Das Haus / die Wohnung ist verkauft worden. Was nun?

Das seit dem 1.9.2001 geltende neue Mietrecht sieht vor, dass der Erwerber bei Ende Ihres Mietverhältnisses für die Rückzahlung der Kauttion auch dann haftet, wenn er sie vom Verkäufer nicht erhalten hat. Aber auch der frühere Vermieter haftet für die Rückzahlung weiter. Da es aber Ausnahmefälle gibt, fragen Sie vorsichtshalber den Mieterverein. **AUFGEPASST:** Wenn Sie sich mit der Übertragung der Kauttion an den neuen Eigentümer ausdrücklich einverstanden erklären, haftet der bisherige nicht mehr für die Rückzahlung bei Mietende. Also beschränken Sie sich darauf, beim neuen Eigentümer / Vermieter nachzufragen, ob er die Kauttion erhalten hat. Falls nicht, wenden Sie sich umgehend an den MIETERVEREIN.

Das Mietverhältnis ist beendet. Kann ich sofort die Rückzahlung bzw. Freigabe der Kauttion verlangen?

Nur, wenn Einigkeit darüber besteht, dass der Vermieter keine Ansprüche mehr gegen Sie hat. Ansonsten hat der Vermieter angemessene Zeit, sich über Gegenansprüche schlüssig zu werden und eine Kautionsabrechnung zu erstellen. Das sind aber keineswegs immer 6 Monate, wie viele Vermieter immer noch behaupten. Normalerweise wird 1 Monat genügen. Sofern dann noch Forderungen zu erwarten sind, z.B. wegen noch abzurechnender Nebenkosten, kann ein angemessener Teilbetrag zur Sicherheit einbehalten werden. Im Zweifel fragen Sie den MIETERVEREIN!

Was gilt, wenn die Wohnung der Zwangsverwaltung unterliegt?

Der Zwangsverwalter muss über die Kauttion abrechnen und das Guthaben an den Mieter zurückzahlen, und zwar auch dann, wenn er die Kauttion vom Vermieter nicht erhalten hat. Auch während des laufenden Mietverhältnisses ist er verpflichtet, die Kauttion nach den gesetzlichen Vorschriften anzulegen.

Ein Tipp für Mieter von Sozialwohnungen:

In Hamburg dürfen Vermieter öffentlich geförderter Wohnungen erst seit Herbst 2000 Kauttionen nehmen, wobei die maximale Höhe das 2,5fache einer Nettomiete beträgt. Für ältere Mietverhältnisse gilt der Ausschluss von Kauttionen weiter. Im Zweifel erhalten Sie Auskunft bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt, Postfach 10 28 09, 20019 Hamburg.